

# Redezeitkontingentierung vom 22. März 2018

1. Die Redezeit wird wie folgt aufgeteilt:

ÖVP:	40 Einheiten
SPÖ:	22 Einheiten
FPÖ:	16 Einheiten
GRÜNE:	11 Einheiten
NEOS:	11 Einheiten

Die Einheiten stellen entsprechende Anteile der Gesamtredezeit einer Sitzung dar.

2. Die Gesamtredezeit wird – je nach Tagesordnung – vom Präsidenten auf Grund eines übereinstimmenden Vorschlages der Klubdirektoren bzw. der VertreterInnen der im Landtag vertretenen „Wahlparteien“ \*) oder nach Beratung in der Präsidialkonferenz festgelegt.
3. Innerhalb der für die Tagesordnung festgesetzten Gesamtredezeit besteht freie Wahl der Tagesordnungspunkte, zu denen länger oder kürzer gesprochen wird.
4. Das Redezeitkontingent gilt sowohl für Abgeordnete der Klubs bzw. für Abgeordnete der im Landtag vertretenen „Wahlparteien“ als auch für Mitglieder der Landesregierung eines Klubs, nicht jedoch für mündliche Anfragebeantwortungen durch ein Mitglied der Landesregierung, für die Berichterstattung, für Wortmeldungen zur „Tatsächlichen Berichtigung“ oder zur Geschäftsordnung.
5. Die Redezeitkontingentierung gilt nicht für Dringlichkeitsanträge.

---

\*) Das sind jene Abgeordneten einer ehemals wahlwerbenden Gruppierung, die keinen Klub bilden (§ 14 LGO 2001).

6. Für Aktuelle Stunden gilt Folgendes:

Die Aktuelle Stunde wird mit 115 Minuten festgelegt:

15 Minuten sind für den Klub des als ersten Antragsteller unterfertigten Abgeordneten zur Darlegung der Meinung der Antragsteller vorgesehen.

Die übrigen 100 Minuten werden zwischen den Klubs und den im Landtag vertretenen „Wahlparteien“ im Verhältnis des Punktes 1 verteilt.

7. Für die Debatte zum Voranschlag gilt Folgendes:

Für die Spezialdebatte wird festgelegt, dass die Redezeit eines jeden Redners (Abgeordneter, Mitglied der Landesregierung, Berichterstatter) max. 10 Minuten pro Wortmeldung beträgt.

Geschäftsordnungsbestimmungen, die eine andere (geringere) Redezeit vorsehen (z.B. tatsächliche Berichtungen gemäß § 59 LGO 2001), bleiben davon unberührt:

Abweichend von dieser Bestimmung kommt jedem Erstredner eines Klubs bzw. einer im Landtag vertretenen „Wahlpartei“ zum jeweiligen Teil des Voranschlages eine Höchstredezeit von 15 Minuten zu.

Für die Generaldebatte wird keine Redezeitbeschränkung vorgesehen.

8. Dieses Modell ist für die Landtagssitzungen bis auf weiteres anzuwenden.